

ZH_OBERGERICHT LZ220001 vom 14. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ220001

FR: ZH_OBERGERICHT LZ220001 du 14 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LZ220001 del 14 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und Berufungsbeklagte (fortan Kläger) und C._____ sind die un- verheirateten Eltern der Beklagten und Berufungskläger 1 und 2 (fortan Beklagte). Mit Eingabe vom 30. November 2020 ersuchte der Kläger um Abänderung der für die Beklagten zu leistenden Unterhaltsbeiträge gemäss dem Urteil des Bezirksge- richts Horgen vom 1. Dezember 2017 in Verbindung mit dem Urteil des Bezirks- gerichtes Horgen vom 29. April 2011. Der weitere Prozessverlauf kann dem erstin- stanzlichen Urteil entnommen werden (Urk. 52 S. 2 f.). Am 11. November 2021 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 52 S. 36 ff.).

E. 2

Dagegen erhoben die Beklagten, vertreten durch C._____ als Inhaberin der elterlichen Sorge, mit Eingabe vom 5. Januar 2022 rechtzeitig Berufung (Urk. 51). Mit Verfügung vom 13. Januar 2022 wurde den Beklagten Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (Urk. 54). Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 er- suchten die Beklagten um eine Fristerstreckung, da die Eltern in Vergleichsge- sprächen seien (Urk. 55), und am 31. Januar 2022 stellten sie ein Gesuch um un-

- 6 - entgeltliche Rechtspflege (Urk. 56). Aufgrund dieses Gesuchs wurde mit Verfü- gung vom 1. Februar 2022 die Frist zur Leistung eines Vorschusses einstweilen abgenommen (Urk. 59 S. 3).

E. 3

Die Beklagten stellen mit Berufungsantrag Ziff. 1 einen Rückweisungsantrag betreffend das Urteil und die Verfügung vom 11. November 2021. Die Verfügung beschlägt das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Dasjenige der Beklagten wurde mangels Kostenaufgabe und Entschädigungspflicht abgeschrieben, wes- halb die Beklagten nicht beschwert sind, was in Bezug auf dasjenige des Klägers ohnehin gilt. Insoweit ist auf die Berufung nicht einzutreten. Aus dem Berufungs- antrag Ziff. 2 geht hervor, dass die Beklagten die Abweisung des Abänderungs- begehrens anstreben, und sie stellen damit einen Antrag in der Sache. Unter dem Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (vorstehend E. II.1) ist im Übrigen auf die Berufung einzutreten.

E. 4

Strittig ist das Einkommen des Klägers. Der Kläger stellte sich vor Vorin- stanz auf den Standpunkt, dass er ein wesentlich tieferes Einkommen als gemäss der mit Urteil vom 29. April 2011 genehmigten Vereinbarung erziele.

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog, auch auf hypothetischen Einkommen beruhende, im Rahmen einer Vereinbarung vereinbarte Unterhaltsbeiträge seien der Abänderung zugänglich, soweit die Parteien die Grundlagen grundsätzlich als feststehend erachtet hätten. Dies sei vorliegend der Fall. Der Kläger habe daher nachzuweisen, dass sich sein aktuelles Einkommen nicht gemäss dem im Jahr 2011 festgelegten hypothetischen Einkommen entwickelt habe. Damals seien die Parteien davon ausgegangen, dass sich das Einkommen des Klägers ab vollendetem 10. Altersjahr der Beklagten auf Fr. 6'700.– einpendeln werde. Das aktuelle Einkommen als angestellter Designer bei der E._____ Ltd betrage gemäss Arbeitsvertrag vom 30. März 2020 Fr. 6'200.– brutto bzw. Fr. 5'036.– netto. Demnach sei zu prüfen, ob dieses aktuelle Einkommen dem entspreche, was der Kläger in guten Treuen verdienen könne, oder ob er im Sinne eines hypothetischen Einkommens Fr. 6'700.– netto erzielen könnte aus seiner unselbständigen Tätigkeit bei der E._____ Ltd, zumal er im Jahr 2020 trotz des erwähnten Arbeitsvertrages Fr. 7'308.– netto erzielt habe. Die Vorinstanz folgerte, dass dem Kläger im heutigen

- 8 - Zeitpunkt kein hypothetisches Einkommen anzurechnen und vom tatsächlich erzielten Einkommen in Höhe von Fr. 5'036.– netto auszugehen sei (Urk. 52 S. 10 ff.).

E. 4.2

Die Beklagten rügen, eine dauernde und erhebliche Veränderung der Einkommens- und Lohnverhältnisse habe nicht ausreichend dargelegt werden können. Es sei nicht erwiesen, dass der Kläger in guten Treuen alles unternommen habe, um monatlich netto Fr. 6'700.– zu erreichen. Weder in den letzten zehn Jahren noch seit Ablauf der befristeten Vereinbarung per 1. April 2020 habe der Kläger relevante Bemühungen unternommen, seine finanzielle Situation nachhaltig zu verbessern. Lediglich eine einzige, unpersönlich adressierte Onlinebewerbung habe er der Vorinstanz in der Hauptverhandlung als Beweis für eine seriöse Jobsuche präsentiert. Diese Onlinebewerbung müsse als "pro forma" angesehen werden. Der Kläger habe nicht glaubhaft dargelegt, sich ernsthaft um ein höheres Einkommen als monatlich netto Fr. 5'200.– bemüht zu haben (Urk. 51 S. 2 f.). Die Vorinstanz hat durchaus gesehen, dass die eingereichten Bewerbungen nicht genügen. Sie hielt jedoch dafür, dass eine Tätigkeit als Designer ausserhalb der E._____ Ltd einer kompletten Neuorientierung gleichkäme. Nachdem der Kläger rund 35 Jahre in seiner eigenen Struktur tätig gewesen sei, erscheine die Zumutbarkeit einer solchen Neuorientierung erheblich in Frage gestellt. Auch das Alter des Klägers und seine Gesundheit würden gegen die Zumutbarkeit einer Neuorientierung sprechen. Selbst bei Bejahung der Zumutbarkeit erschiene es dem Kläger nicht möglich, einen Mehrverdienst zu erzielen. Der Kläger habe keine Ausbildung als Designer und die Computerprogramme, die potentielle Arbeitgeber heute einsetzen würden (Adobe oder 3D-Grafikprogramme), beherrsche er nicht. Ausserhalb seiner eigenen Unternehmung sei er nie als Designer tätig gewesen. Selbst unter Annahme einer anderen Anstellung als Designer könnte dem Kläger kein massgeblich höherer Lohn angerechnet werden. Nach der Lohnstrukturhebung betrage der Medianlohn für einen "Designer" Fr. 5'700.– und das Lohnbuch 2019 weise für einen Designer einen Lohn in Höhe von Fr. 4'700.– aus (Urk. 52 S. 14 f.). Die Frage, ob ein höheres Einkommen zu erzielen möglich ist, ist von diversen Faktoren wie Alter, Gesundheit, Ausbildung, Berufserfahrung, Arbeitsmarktlage etc. abhängig ist (vgl. BGE 147 III 249

- 9 - E. 3.4.4). Dies hat die Vorinstanz eingehend geprüft. Die Beklagten setzen sich nicht rechtsgenügend mit diesen Erwägungen auseinander.

E. 4.3

Die Beklagten machen geltend, es treffe nicht zu, dass die Firma dem Klä- ger nur einen Nettolohn von Fr. 5'036.– monatlich bezahlen könne. Im Jahr 2020 habe er gemäss Lohnausweis Fr. 100'800.– verdient, was einem monatlichen Einkommen von netto Fr. 7'308.– entspreche (Urk. 51 S. 3). Die Vorinstanz er- wog, die Ausführungen des Klägers, wonach er bei der E. _____ Ltd im Jahr 2020 um mehr Lohn "gebettelt" habe, um seine persönlichen Schulden abzahlen zu können und dies nur als Übergangslösung für das Jahr 2020 möglich gewesen sei, erschienen als schlüssig und nachvollziehbar. Das im Jahr 2020 erzielte Ein- kommen lasse sich gerade nicht mit dem Geschäftsergebnis der E. _____ Ltd o- der aus anderen betrieblichen Gründen erklären. Der Verlust im Jahre 2020 sei höher denn je gewesen. Aufgrund der in den Akten liegenden Unterlagen des Ge- schäfts erscheine ein höherer als der aktuell erzielte Verdienst im Rahmen einer Anstellung bei der E. _____ Ltd längerfristig nicht möglich. Dass sich der Kläger nicht zu missbräuchlichen Konditionen habe anstellen lassen, zeige sich darin, dass das aktuell erzielte Einkommen über dem Durchschnitt der Einkommen der letzten Jahre aus selbständiger Erwerbstätigkeit liege (Urk. 52 S. 12 f.). Wiederum nehmen die Beklagten keinen konkreten Bezug zu den Erwägungen und stellen ihren eigenen Standpunkt dar.

E. 4.4

Die Beklagten sind der Ansicht, auf den Medianlohn für einen "Designer", auf den im angefochtenen Urteil verwiesenen werde, sei nochmals explizit einzu- gehen. Der Kläger sei nicht einfach ein Designer, sondern ein 59-jähriger, re- nommierter und seit Jahren erfolgreicher Designer in leitender Geschäftsführer- funktion mit grosser Produktion und Logistik. Gemäss der Lohnerhebungsstruktur des Bundesamtes für Statistik (2020) betrage der Medianlohn für eine "Büro- kraft/KV-Mitarbeiter" bei einem Vollzeitpensum brutto Fr. 6'808.– (selbständig) respektive brutto Fr. 7'166.– (angestellt). Ein definiertes hypothetisches Einkom- men von monatlich Fr. 6'200.– respektive Fr. 6'700.– erscheine als realistisch und marktüblich (Urk. 51 S. 4). Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine anhand von Lohnstrukturhebungen des Bundesamtes für Statistik oder

- 10 - anderen Quellen erfolgende Bestimmung des hypothetischen Einkommens ohne Weiteres zulässig (BGer 5A_384/2018 vom 21. September 2018 E. 4.9.4, nicht publ. in BGE 144 III 481; BGE 137 III 118 E. 3.2). Die Beklagten behaupten nicht, dass der Kläger über eine entsprechende Fachausbildung im kaufmännischen Bereich verfügt. Gemäss Lohnbuch 2021 verdient ein Kaufmann mit 3-jähriger Lehrzeit im Alter des Klägers monatlich Fr. 6'140.– brutto, wobei ein 13. Monatslohn berufssüblich ist (Lohnbuch Schweiz 2021, S. 35, 375). Berück- sichtigt man dies, resultiert ein monatlicher Bruttolohn von Fr. 6'652.–, was netto (unter Berücksichtigung von 15 % Lohnabzügen) Fr. 5'655.– entspricht. Fr. 6'700.– monatlich können nicht als realistisch bezeichnet werden.

E. 4.5

Weiter kritisieren die Beklagten, der Kläger habe an der Hauptverhandlung geltend gemacht, seine Firma E. _____ Ltd stehe kurz vor der Liquidation und alle Massnahmen, die zur Abwendung der Liquidation ergriffen worden seien, hätten keinen Erfolg gezeigt. Dies treffe nicht zu. Die Firma "D. _____s" habe kurz nach der Hauptverhandlung vom 12. Juli 2021 sogar zwei neue Ladenlokale an guter Lage eröffnet. Auch sei das Distributions- und Händlernetz der Produkte der Fir- ma E. _____ Ltd in letzter Zeit unverändert weiter

ausgebaut und beliefert worden. Die Firma sei also weder liquidiert noch zum Konkurs angemeldet worden (Urk. 51 S. 4 f.). Der vorinstanzliche Entscheid basiert nicht auf der Annahme, dass die Firma E. _____ Ltd liquidiert werde. Entscheidrelevant hat die Vorinstanz festgehalten, aus den im Recht liegenden Unterlagen der Unternehmung E. _____ Ltd und den Antworten des Klägers zu den Ergänzungsfragen der Kindsmutter betreffend gewisse Positionen in den Erfolgsrechnungen sowie den Bilanzen der E. _____ Ltd lasse sich nicht ableiten, dass der Kläger in den letzten Jahren ein höheres Einkommen aus seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit hätte erzielen können und er beispielsweise Gewinne bewusst im Unternehmen zurückbehalten habe, um einen tieferen Lohn auszuweisen bzw. sich seinen Unterhaltsverpflichtungen zu entziehen (Urk. 52 S. 13). Allein mit den Angaben, dass neue Läden eröffnet und das Händlernetz erweitert worden sind, setzen sich die Beklagten nicht substantiiert mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander.

- 11 -

E. 4.6

Die Beklagten machen geltend, der Kläger habe die Frage, warum man der Beklagten (recte der Kindsmutter) noch kurz vor der Hauptverhandlung seitens der Firma "D. _____s" telefonisch ein Jobangebot unterbreitet habe, nicht beantworten können. Sie fragten sich, warum eine Firma, die offenbar kurz vor der Liquidation stehe, noch ein vermeintlich seriöses Jobangebot ausspreche (Urk. 51 S. 5). Wie erwähnt basiert der vorinstanzliche Entscheid nicht auf der Annahme, dass die Firma liquidiert werde. Sodann hat bereits die Vorinstanz erwogen, dass dieses Angebot zwar seltsam sei, indes nichts mit dem klägerischen Einkommen zu tun habe und die Beklagten daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten könnten (Urk. 52 S. 12). Diese Erwägungen werden nicht substantiiert in Abrede gestellt.

E. 4.7

Schliesslich bringen die Beklagten vor, der Kläger habe schlüssig darzulegen, warum auf seinen privaten Kontoauszügen der Credit Suisse, Zeitraum 9.2.2021 - 23.06.2021, nebst den regulären Lohnzahlungen von Fr. 5'036.10 in- nert weniger Tage mehrere grössere Zahlungen der "- hochverschuldeten!?" E. _____ Ltd an ihn über Fr. 33'818.50 hätten getätigt werden können. Sogar wenn grössere Belastungen des Klägers im selben Zeitraum berücksichtigt würden (ca. Fr. 22'000.-), bestehe immer noch ein undeklariertes Überschuss von Fr. 12'000.-. Es müsse davon ausgegangen werden, dass hier nicht deklarierte, gestaffelte Lohnzahlungen vorlägen und sich der Kläger einen höheren Lohn ausbezahlen lasse (Urk. 51 S. 5 mit Verweis auf Urk. 36/7). Diese Ausführungen vermögen den Begründungsanforderungen (vgl. E. II/1) nicht zu genügen. Die Beklagten legen nicht dar, wie sich die von ihnen genannten Beträge zusammensetzen und auf welche konkreten Buchungen sie sich stützen. Sie legen auch nicht dar, welches Einkommen anstelle der von der Vorinstanz ermittelten Fr. 5'036.- der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegt werden muss. Es reicht auch unter Geltung der Untersuchungsmaxime nicht aus, dass die Beklagten von einem nicht deklarierten Überschuss von knapp Fr. 12'000.- sprechen und von einem "über weite Strecken" "deutlich höheren Lohn" (Urk. 51 S. 5 Ziff. 9) ausgehen. Die Berufung erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

- 12 -

E. 4.8

Nach dem Gesagten erweisen sich die im Zusammenhang mit dem Einkommen des Klägers erhobenen Rügen als unbegründet, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Die Beklagten kritisieren den von der Vorinstanz berechneten Bedarf von Fr. 1'150.– für A._____ und von Fr. 1'120.– für B._____. Namentlich die Positionen "auswärtige Verpflegung" (je Fr. 200.– pro Monat) und "Schulkosten" (je Fr. 0.–), "Hobbies" (je Fr. 0.–) sowie "Bekleidung" (je Fr. 0.–) seien für zwei Kinder im Teenageralter von 17 und 15 Jahren zu tief angesetzt (Urk. 51 S. 6). Die Beklagten setzen sich mit den diesbezüglichen erstinstanzlichen Erwägungen nicht auseinander (Urk. 52 S. 26 f.) und kommen der Rügepflicht nicht nach. Wiederum behaupten sie keine konkreten Beträge, welche ihrer Meinung nach zu berücksichtigen wären. Daher ist nicht weiter darauf einzugehen.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG Zürich, 14. April 2022 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. D. Scherrer lic. iur. S. Notz versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.